

Samtgemeinde Nord-Elm

- Der Samtgemeindebürgermeister -

Fachbereich 22	DRUCKSACHE 034/2015
Teilbereich Kindertagesstätten	
Datum 11.06.2015	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Jugend-,Freizeit-,Sport- und Sozialausschuss	22.06.2015			
Samtgemeindeausschuss	13.07.2015			
Samtgemeinderat	20.07.2015			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Samtgemeindebürgermeister	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
Birgit Hirschmann	Klisch	Matthias Lorenz	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

Verlängerung Betriebsführungsvertrag mit dem DRK, Kreisverband Helmstedt, für den Kinderhort

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsführungsvertrag zwischen der Samtgemeinde Nord-Elm und dem Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Helmstedt, wird um weitere 5 Jahre verlängert.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Der am 28.06.2010 für 5 Jahre geschlossene Betriebsführungsvertrag zwischen der Samtgemeinde Nord-Elm und dem DRK Kreisverband Helmstedt für den Kinderhort in der Grundschule in Süpplingen, läuft mit Ablauf des 31. Juli 2015 aus.

Anlagen

Ursprungsvertrag

Vertrag

zwischen der

Samtgemeinde Nord-Elm

Steinweg 15, 38373 Süpplingen
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister

- nachstehend *Samtgemeinde* genannt -

und dem

Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Helmstedt

...Beek 1, 38350 Helmstedt
vertreten durch den Geschäftsführer

- nachstehend *Träger* genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Kindertagesstätte

Der Träger betreibt in den Räumlichkeiten der Grundschule Süpplingenburger Straße in Süpplingen - **als Rechtsträger** - eine Kindertagesstätte (Hort) entsprechend der Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes.

Er übernimmt die Förderung von Kindern in dieser Tageseinrichtung entsprechend dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen (KiTaG) und den diese Bestimmungen ergänzenden Gesetzen und Regelungen.

§ 2

Gebäude, Grundstück, Einrichtung

1. Die zum Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Räumlichkeiten stehen im Eigentum der Samtgemeinde Nord-Elm und werden dem Träger unentgeltlich zur Nutzung überlassen.
2. Soweit erforderliche geeignete Einrichtungsgegenstände im Bestand der Schule vorhanden und abkömmlich sind, werden diese unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Sind darüber hinaus bewegliche und unbewegliche Einrichtungsgegenstände erforderlich, werden sie eigenverantwortlich vom Träger angeschafft und stehen in seinem Eigentum. Sofern für den Erwerb von Inventar finanzielle Mittel der Samtgemeinde in Anspruch genommen werden sollen, ist hierfür eine vorherige Abstimmung mit der Samtgemeinde erforderlich. Derartige Maßnahmen sowie deren finanzielle Auswirkungen sind der Samtgemeinde spätestens bis zum Monat Juli des jeweiligen Vorjahres anzuzeigen.

§ 3

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Der Träger stellt die erforderlichen Fachkräfte und die entsprechenden Hilfskräfte ein. Die personelle Besetzung, die Größe der Gruppen und das Beschäftigungsverhältnis richtet sich in erster Linie nach staatlichem Recht, so dass die Fördervoraussetzungen des Landes Niedersachsen erfüllt werden, im Übrigen nach dem Ermessen des Trägers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Vertrages.

2. Beabsichtigt der Träger, von den für die Personalbesetzung gesetzlich festgelegten Mindeststandards abzuweichen und/oder die Gruppengröße zu verringern und/oder veränderte Betreuungs- sowie Gruppenangebote anzubieten, so setzt dies eine vorherige Vereinbarung mit der Samtgemeinde voraus.
3. Der Träger verpflichtet sich, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlichen Fach- und Hilfskräfte unabhängig von ihrem Glaubensbekenntnis einzustellen.

§ 4 Leistungen des Trägers

1. Der Träger verpflichtet sich, die sachlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb der Kindertagesstätte zu schaffen und zu erhalten. Er verantwortet die pädagogische und fürsorgliche Betreuung der Kinder.
2. Zur Finanzierung der Betriebskosten stellt der Träger alle ihm für diesen Zweck (auch von Dritten) gewährten Zuwendungen zur Verfügung.
3. Der Träger übernimmt die laufenden Betriebskosten der Kindertagesstätte. Hierzu gehören insbesondere:
 1. angemessene **Personalkosten**, dies sind
 - a) Aufwendungen für die Vergütung des in der Kindertagesstätte erforderlichen pädagogischen Personals. Die jeweilige Personalstärke richtet sich nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen.
 - b) Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
 - c) Vermögenswirksame Leistungen
 - d) Beiträge für Personalhaftpflicht- und Eigenschadenversicherung, soweit sie nicht vom Träger übernommen werden
 - e) Personalnebenausgaben für die Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte (Teilnehmergebühren, Zeitschriften, Bücher) bis zu 100 € je Kraft und Jahr
 2. angemessene **Sachkosten**, dies sind
 - a) Beiträge an Fachverbände
 - b) Versicherungen und öffentliche Abgaben
 - c) Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf
 - d) Bürobedarf bis zu 180,00 € je Gruppe und Jahr
 - e) Porto und Fernspreckgebühren
 - f) sonstiger Betreuungsaufwand (Milch und Getränke für die Kinder)
 - g) Spiel- und Beschäftigungsmaterial bis zu 30,00 € pro Kind und Jahr gemäß der genehmigten Platzzahl

h) Inventarunterhaltung und Ergänzung bis zu 40,00 € pro Kind und Jahr gemäß der genehmigten Platzzahl

i) allgemeine Verwaltungskosten in Höhe von 5 % der Kosten gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2.

Die Höhe der verbrauchten Pauschalbeträge nach Buchstaben d) - h) ist im Rahmen der jährlichen Betriebskostenabrechnung auszuweisen.

4. Die Verpflegungskosten sowie die hierfür erforderlichen Personalkosten und Kosten für Ausflüge zählen nicht zu den Betriebskosten. Diese Kosten sind vom Träger direkt mit den Erziehungsberechtigten abzurechnen.

§ 5

Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Kleine und mittlere Bauunterhaltungsmaßnahmen trägt die Samtgemeinde, Renovierungen erfolgen durch den Träger. Abgrenzend zu kleinen und mittleren Bauunterhaltungsmaßnahmen erfolgen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie große Bauinstandsetzungsmaßnahmen - sofern für derartige Maßnahmen finanzielle Mittel der Samtgemeinde in Anspruch genommen werden sollen - ausschließlich nach vorheriger Einzelvereinbarung zwischen der Samtgemeinde und dem Träger. Hierbei sind der Samtgemeinde die jeweiligen Maßnahmen sowie deren finanzielle Auswirkungen spätestens bis zum Monat Juli des jeweiligen Vorjahres anzuzeigen.

§ 6

Elternentgelte

1. Der Träger erhebt von den Erziehungsberechtigten für die Betreuung ihrer Kinder ein Entgelt. Gestaltung und Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Entgeltordnung der Samtgemeinde in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für ein eventuelles Verpflegungsgeld.
2. Anträge der Erziehungsberechtigten auf Übernahme der Teilnahmebeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung werden vom Landkreis Helmstedt geprüft und das Ergebnis dem Träger zwecks Veranlagung mitgeteilt.
3. Der Träger wirkt zur Vermeidung von Einnahmerückständen darauf hin, dass die Elternentgelte regelmäßig und rechtzeitig gezahlt werden.

§ 7

Leistungen der Samtgemeinde

1. Die Samtgemeinde leistet zu den Betriebskosten des Trägers einen jährlichen Zuschuss in Höhe der durch Elternentgelte, Mittel des Trägers, des Landes Niedersachsen, des Landkreises Helmstedt oder sonstiger Zuwendungen Dritter (soweit der Verwendungszweck dies nicht ausschließt) nicht gedeckten Betriebskosten.

Nicht gedeckte Betriebskosten, die aufgrund eines Verschuldens des Trägers entstanden sind (z.B. durch Fristversäumnis bei der Beantragung von Zuwendungen, Einnahmerückstände bei den Elternentgelten o.ä.) gehen zu Lasten des Trägers.

2. Der Zuschuss wird in gleichen vierteljährlichen Raten jeweils zu Beginn des 2. Monats eines Kalendervierteljahres zunächst in Form einer Vorausleistung gezahlt. Zur Ermittlung der jährlichen Zuschusshöhe teilt der Träger der Samtgemeinde bis zum Monat Juli des jeweiligen Vorjahres seine Einnahme-/Ausgabekalkulation mit.
3. Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird die Differenz zwischen dem als Vorausleistung gezahlten und nach Maßgabe der Jahresrechnung tatsächlich zu leistenden Zuschusses bis spätestens 30.06. des Folgejahres ermittelt. Der Ausgleich erfolgt grundsätzlich 6 Wochen nach Rechnungslegung.

§ 8 Zuschüsse

Beide Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig beim Erwirken von Zuschüssen anderer Stellen (z. B. vom Land Niedersachsen, Landkreis Helmstedt und sonstigen Dritten).

§ 9 Aufnahme der Kinder

1. Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Samtgemeinde Nord-Elm ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze aufzunehmen.
2. Der Träger erklärt sich bereit, im Rahmen seines Leistungsvermögens in besonderen Notfällen Kinder aufzunehmen, die ihm von der Samtgemeinde benannt werden.

§ 10 Prüfung

1. Die Samtgemeinde ist berechtigt, nach Abstimmung mit dem Träger die Einrichtung zu betreten und zu besichtigen. Der Träger ist verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Samtgemeinde oder ihr Beauftragter hat für die Prüfung der Rechnungslegung ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht, soweit sie den Zuschuss begründen.

§ 11 Vertragsdauer

1. Der Vertrag beginnt mit dem 01.08.2010 und wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Kündigt die Samtgemeinde den Vertrag aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, so leistet die Samtgemeinde den Zuschuss gem. § 6 bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte, bei unkündbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jedoch längstens ein Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Soweit in der in Abs. 2, Satz 1 genannten Frist der Betrieb der Kindertagesstätte nicht mehr aufrechterhalten wird, leistet die Samtgemeinde den Zuschuss nur für die erforderlichen Personalkosten gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 1 a - c.

Die Nachbezuschussungspflicht der Samtgemeinde endet, sobald ein Personalübernahmeangebot zu vergleichbaren Bedingungen vorliegt.

3. Bei vertragswidrigem Verhalten eines Vertragspartners kann der jeweils andere Vertragspartner den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres, und zwar spätestens am 1. Werktag der Monate April oder Oktober, kündigen. Die Kündigung muss begründet werden.
4. Beide Vertragspartner vereinbaren, dass neue Verhandlungen über die Finanzausstattung der Kindertagesstätte geführt werden können, wenn sich die Einnahme-/Ausgabesituation wesentlich ändert.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Falle, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirtschaftlich gleichwertige Regelung zu ersetzen.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für evtl. Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Helmstedt.

Süplingen, den 12.04.2011

Samtgemeinde Nord-Elm

(Samtgemeindebürgermeister)

Helmstedt, den

DRK Kreisverband Helmstedt

(Geschäftsführer)

Entwurf

Vertrag

zwischen der

Samtgemeinde Nord-Elm

Steinweg 15, 38373 Süplingen

vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister

- nachstehend *Samtgemeinde* genannt -

und dem

Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Helmstedt

...Schöninger Str. 10, 38350 Helmstedt

vertreten durch den Geschäftsführer

- nachstehend *Träger* genannt -

wird folgender 1. Änderungsvertrag zum Vertrag vom 28. Juni 2010 geschlossen:

§ 1

Der Vertrag wird auf fünf Jahre bis zum 31. Juli 2020 verlängert.

§ 2

Die übrigen Vertragsbestandteile des Ursprungsvertrages bleiben unverändert.

Süplingen, den
Samtgemeinde Nord-Elm

(Samtgemeindebürgermeister)

Helmstedt, den
DRK Kreisverband Helmstedt

(Geschäftsführer)